

ZAPP-Länderumfrage zum RÄStV – Antworten (Stand: 4. April 2017)

Baden-Württemberg

Keine Antworten.

Bayern

Keine Antworten.

Berlin

1. Wir nehmen die Umfrage von netzpolitik.org bei den Ländern zur Depublizierungspflicht wahr (siehe <https://netzpolitik.org/2017/was-macht-eigentlich-die-depublizierungspflicht/>). Trifft die hier angegebene Position Ihrer Landesregierung zu – und falls nicht: Wie ist Ihre Position?

Die Berliner Landesregierung setzt sich für einen zeitgemäßen Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein. Die Bedeutung des Internets nimmt zu, der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss entsprechend präsent sein. Die derzeitige sogenannte 7-Tage-Regelung des Rundfunkstaatsvertrages spielt dafür jedoch praktisch keine Rolle, da sie nur eine von zwei staatsvertraglichen Regelungsmöglichkeiten darstellt und sich die Rundfunkanstalten für die zweite Möglichkeit entschieden haben, nämlich ihre Angebote nach Maßgabe von Telemedienkonzepten zu veranstalten, was auch deutlich längere Fristen zulässt. Gleichwohl sollte die 7-Tage-Regelung im Rahmen einer generellen Überprüfung des Telemedienauftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ersetzt werden. Aus Berliner Sicht muss dabei ein Interessenausgleich stattfinden, der Urheber, Produzenten und sonstige Medienschaffende einbezieht. Denn ein erweitertes Angebot in Mediatheken erfordert entsprechenden zusätzlichen Rechteerwerb und beeinträchtigt die anderweitige Verwertung.

Die anhaltenden Auseinandersetzungen zwischen Verlegern und der ARD drehen sich insbesondere um die Regeln zur „Presseähnlichkeit“ öffentlich-rechtlicher Angebote, die der Rundfunkstaatsvertrag in seiner aktuellen Fassung nur mit „Sendungsbezug“ erlaubt. Mit Blick auf einen nächsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag stehen diese Begriffe in der Diskussion.

2. Inwiefern ist die einst eingeführte Beschreibung „presseähnlich“ aus Sicht Ihrer Landesregierung noch geeignet, um die Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Angebote im Internet zu beurteilen?

So wie ein Presseverlag ohne Rundfunklizenz nicht Fernsehen oder Hörfunk veranstalten darf, hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk keinen gesetzlichen Auftrag, Presseerzeugnisse zu präsentieren. Beide Medien treffen sich nun im Internet und daher werden ihre Angebote dort auch weiterhin voneinander abzugrenzen sein. Der Begriff „presseähnlich“ ist dafür ein mögliches und eingeführtes Kriterium und könnte

beibehalten werden, um die privaten Pressemedien vor unangemessener öffentlich-rechtlicher Konkurrenz zu schützen; die Überlegungen sind an dieser Stelle aber noch nicht abgeschlossen.

3. Wie verhält es sich analog mit dem Gebot, ausführliche Texte an einen Sendungsbezug zu koppeln?

Der „Sendungsbezug“ gibt die Möglichkeit, Texte in den Telemedienangeboten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von vornherein aus dem Bereich der „Presseähnlichkeit“ auszunehmen. Rechtfertigung dafür ist dann die zu belegende Verbindung zum linearen Programm in Fernsehen und Hörfunk. Wenn es bei dem Begriff „presseähnlich“ als Abgrenzungskriterium bleibt, kann es im berechtigten Interesse der Rundfunkanstalten liegen, auch bei längeren Textangeboten, die sich auf bestimmte Sendungen beziehen, von rechtlichen Risiken freigestellt zu werden. Aber auch diese Frage ist im Gesamtkontext einer Neuregelung zu entscheiden.

Brandenburg

1. Wir nehmen die Umfrage von netzpolitik.org bei den Ländern zur Depublizierungspflicht wahr (siehe <https://netzpolitik.org/2017/was-macht-eigentlich-die-depublizierungspflicht/>). Trifft die hier angegebene Position Ihrer Landesregierung zu – und falls nicht: Wie ist Ihre Position?

Sehgewohnheiten und technische Möglichkeiten ändern sich derzeit rasant. Deshalb ist es grundsätzlich wünschenswert, den Beitragszahlern einen längeren Zugriff auf die Angebote des ö.-r. Rundfunk zu ermöglichen. Ein längerfristiges Mediathek-Angebot würde den Nutzer-Erwartungen heute eher entsprechen. Eine längere Verweildauer von Inhalten in den Mediatheken ist aber nur unter zwei Voraussetzungen möglich. Erstens müssen die entsprechenden Online-Nutzungsrechte dafür bei den Anstalten liegen. Für Lizenzware würde das zu einer Kostensteigerung beim Rechteeinkauf führen, die Brandenburg aus Gründen der Beitragsstabilität nicht befürwortet. Auch sind hier die Interessen der Produzenten zu berücksichtigen, die auf die Erlöse der Online-Verwertung teilweise angewiesen sind. Und zweitens müssen die Anforderungen aus dem beihilferechtlichen Kompromiss mit der EU eingehalten werden. Die 7-Tage-Regelung ist Bestandteil des sog. Beihilfe-Kompromisses, der 2007 mit der EU getroffen worden war. Hintergrund war der jahrelange Streit um die - damals noch - GEZ-Gebühr, die von der EU als staatliche Beihilfe gewertet wird. Die Landesregierung Brandenburgs vertritt die Position, dass die Online-Angebote des ö.-r. Rundfunk deshalb nur dort ausgeweitet werden dürfen, wo das diesen Kompromiss nicht gefährdet, da sonst die Beitragsfinanzierung insgesamt erneut in die Diskussion geraten würde.

Die anhaltenden Auseinandersetzungen zwischen Verlegern und der ARD drehen sich insbesondere um die Regeln zur „Presseähnlichkeit“ öffentlich-rechtlicher Angebote, die der Rundfunkstaatsvertrag in seiner aktuellen Fassung nur mit „Sendungsbezug“ erlaubt. Mit Blick auf einen nächsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag stehen diese Begriffe in der Diskussion.

2. Inwiefern ist die einst eingeführte Beschreibung „presseähnlich“ aus Sicht Ihrer Landesregierung noch geeignet, um die Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Angebote im Internet zu beurteilen?

Der Begriff der Presseähnlichkeit taugt in einer konvergenten Medienwelt nicht mehr. Das Urteil des OLG Köln zur Tagesschau-App zeigt das besonders deutlich. Tatsächlich sind viele Online-Angebote der Rundfunkanstalten textorientiert, andererseits bieten viele Verlagsangebote heute Audio und Video und sind somit „rundfunkähnlich“. Es bedarf daher einer Neufassung des Telemedienauftrags für die öffentlich-rechtlichen Anstalten, der positiv formuliert, was die Anstalten beitragsfinanziert leisten sollen und wo die Grenzen kommerzieller Aktivitäten sind. Das Thema ist eng zu verknüpfen mit der Frage nach der künftigen Aufgabe des ö.-r. Rundfunk generell.

3. Wie verhält es sich analog mit dem Gebot, ausführliche Texte an einen Sendungsbezug zu koppeln?

Wie der Begriff der Presseähnlichkeit, weist auch der des Sendungsbezugs in der Praxis Schwierigkeiten auf. Er hatte das Ziel, den Online-Aktivitäten der ö.-r. Rundfunkanstalten in dem Sinne Grenzen zu setzen, dass sie nicht beitragsfinanziert in Konkurrenz zu den privatwirtschaftlichen Verlagsangeboten stehen – also auch hier ein beihilferechtliches Problem, das gelöst werden muss. Wenn man das Ziel auf anderem Wege erreicht, kann man sich vom Sendungsbezug lösen. Auch hier ist die Brandenburgische Landesregierung der Auffassung, dass die Lösung in einer Neufassung des Telemedienauftrags liegt, der in engem Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion um Aufgabe und Struktur, des ö.-r. Rundfunks steht.

Bremen

Keine Antworten.

Hamburg

Keine eigenen Antworten, Verweis auf Sachsen-Anhalt (Leitung Telemedien-AG).

Hessen

1. Wir nehmen die Umfrage von netzpolitik.org bei den Ländern zur Depublizierungspflicht wahr (siehe <https://netzpolitik.org/2017/was-macht-eigentlich-die-depublizierungspflicht/>). Trifft die hier angegebene Position Ihrer Landesregierung zu – und falls nicht: Wie ist Ihre Position?

Auch Hessen spricht sich grundsätzlich gegen eine Depublizierungspflicht aus, da die von den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern finanzierten Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks online abrufbar bleiben sollen. In der Koalitionsvereinbarung haben wir festgelegt, dass wir gemeinsam mit anderen Ländern überprüfen wollen, wie bei gewährleisteter Vergütung der Urheberinnen und Urheber, die Depublikationspflicht von ARD und ZDF für eigenproduzierte Programmangebote beendet werden kann. Zugleich haben wir vereinbart, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen seines Auftrags an dem sich wandelnden Medienverhalten der Beitragszahler auszurichten.

Die anhaltenden Auseinandersetzungen zwischen Verlegern und der ARD drehen sich insbesondere um die Regeln zur „Presseähnlichkeit“ öffentlich-rechtlicher Angebote, die der Rundfunkstaatsvertrag in seiner aktuellen Fassung nur mit „Sendungsbezug“ erlaubt. Mit Blick auf einen nächsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag stehen diese Begriffe in der Diskussion.

2. Inwiefern ist die einst eingeführte Beschreibung „presseähnlich“ aus Sicht Ihrer Landesregierung noch geeignet, um die Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Angebote im Internet zu beurteilen?

Die Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Angebote im Internet ist im Einzelnen im Rundfunkstaatsvertrag der Länder geregelt. Diese Regelungen tragen sowohl dem deutschen Verfassungsrecht als auch dem sog. EU-Beihilfekompromiss von 2007 Rechnung; zum Teil sind sogar noch strengere Anforderungen vorgesehen als der Beihilfekompromiss sie vorgibt. Damit wird gewährleistet, dass die durch die Beitragszahler finanzierten Internetangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht zu Wettbewerbsverzerrungen etwa zu Lasten der Presse führen. So sind hiernach nichtsendungsbezogene presseähnliche Angebote unzulässig. Presseähnlich sind Angebote, die nach Gestaltung und Inhalt Zeitungen oder Zeitschriften entsprechen. Anhaltspunkte dafür, ob dies der Fall ist, bietet etwa die Rechtsprechung des BGH. Ich bin davon überzeugt, dass wir auch im nächsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Regelungen so zeitgemäß fortentwickeln können, dass ein Ausgleich zwischen den Interessen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seiner Beitragszahler sowie den Interessen der Presseverlage gewährleistet bleibt.

3. Wie verhält es sich analog mit dem Gebot, ausführliche Texte an einen Sendungsbezug zu koppeln?

Wenn der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im Internetangebot ausgewiesen wird, sind ausführliche Texte kein Problem. Erläuternde Hintergrundinformationen können häufig nur durch Text vermittelt werden. Auch das Internet hat nichts daran geändert, dass das Verfassen und Lesen von Texten eine Kulturtechnik ist; deshalb dürfen auch nicht sendungsbezogene Internetangebote der Rundfunkanstalten Texte aufweisen. Hinzu kommt, dass das Internet multimediale Darstellungsformen erleichtert. Deshalb enthalten z.B. auch elektronische Ausgaben von Printmedien zunehmend Videoclips. Unabhängig hiervon sind – wie bereits angeführt – nichtsendungsbezogene presseähnliche Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, bei denen also Texte den inhaltlichen und gestalterischen Schwerpunkt bilden, nach dem Rundfunkstaatsvertrag unzulässig.

Niedersachsen

1. Wir nehmen die Umfrage von netzpolitik.org bei den Ländern zur Depublizierungspflicht wahr. Trifft die hier angegebene Position Ihrer Landesregierung zu – und falls nicht: Wie ist Ihre Position?

Ja. Die Niedersächsische Landesregierung plädiert für eine Lockerung der Beschränkungen, denen die Onlineangebote der öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Zeit unterliegen. Allerdings wird eine sinnvolle Abgrenzung zum medialen Auftrag von Zeitungsverlagen gefunden werden müssen. Dies ist Gegenstand der aktuellen Debatte unter den Ländern.

Die anhaltenden Auseinandersetzungen zwischen Verlegern und der ARD drehen sich insbesondere um die Regeln zur „Presseähnlichkeit“ öffentlich-rechtlicher Angebote, die der Rundfunkstaatsvertrag in seiner aktuellen

Fassung nur mit „Sendungsbezug“ erlaubt. Mit Blick auf einen nächsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag stehen diese Begriffe in der Diskussion.

2. Inwiefern ist die einst eingeführte Beschreibung „presseähnlich“ aus Sicht Ihrer Landesregierung noch geeignet, um die Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Angebote im Internet zu beurteilen?

Nicht nur die gerichtliche Auseinandersetzung um die Tagesschau-App signalisiert, dass es diesem Begriff an Trennschärfe fehlt. Dies gilt allerdings für andere Formulierungen auch, die als mögliche Alternative zur Bezeichnung „presseähnlich“ gehandelt werden. Außerdem kann der Rundfunkstaatsvertrag nur mit Zustimmung aller sechzehn Länder geändert werden.

3. Wie verhält es sich analog mit dem Gebot, ausführliche Texte an einen Sendungsbezug zu koppeln?

Es gab auf Seiten der Länder Überlegungen, auf die Verknüpfung von Telemedien mit Sendungen der linearen Programme in Zukunft zu verzichten. Dies würde es jedoch z. B. Deutschlandradio wesentlich erschweren, wie bisher textlastige Angebote ins Netz zu stellen. Aber auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sehen das Risiko, dass die Abgrenzung zu presseähnlichen Telemedienangeboten noch schwieriger würde, wenn der Sendungsbezug entfielen. Die Diskussion mit den Anstalten hat deshalb zu dem Ergebnis geführt, bei der Neuformulierung des Onlineauftrags am Sendungsbezug festzuhalten.

Mecklenburg-Vorpommern

1. Wir nehmen die Umfrage von netzpolitik.org bei den Ländern zur Depublizierungspflicht wahr (siehe <https://netzpolitik.org/2017/was-macht-eigentlich-die-depublizierungspflicht/>). Trifft die hier angegebene Position Ihrer Landesregierung zu – und falls nicht: Wie ist Ihre Position?

Die Regierungschefs der Länder haben 2013 beschlossen, dass die Rundfunkkommission neue Regeln für ein zeitgemäßes Internetangebot von ARD, ZDF und Deutschlandradio erarbeiten soll. Dafür ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden. Die Beratungen in der Arbeitsgruppe sind noch nicht abgeschlossen. Wir wollen deren Ergebnisse abwarten, bevor wir uns abschließend in dieser Frage positionieren. Das hat vermutlich zu der Einstufung „neutral“ geführt. Dieser Stand ist noch immer aktuell

Die anhaltenden Auseinandersetzungen zwischen Verlegern und der ARD drehen sich insbesondere um die Regeln zur „Presseähnlichkeit“ öffentlich-rechtlicher Angebote, die der Rundfunkstaatsvertrag in seiner aktuellen Fassung nur mit „Sendungsbezug“ erlaubt. Mit Blick auf einen nächsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag stehen diese Begriffe in der Diskussion.

2. Inwiefern ist die einst eingeführte Beschreibung „presseähnlich“ aus Sicht Ihrer Landesregierung noch geeignet, um die Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Angebote im Internet zu beurteilen?

Es ist das gemeinsame Ziel der Länder, dem öffentlichen-rechtlichen Rundfunk einen zeitgemäßen Internet-Auftritt zu ermöglichen. Gleichzeitig müssen allerdings auch

die Interessen der Zeitungen, Zeitschriften und Verlage im Blick behalten werden. Das Kriterium der "Presseähnlichkeit" von Online-Angeboten bildet aus unserer Sicht nach wie vor eine wichtige und richtige Trennlinie. Dies hat auch das Urteil des OLG Köln vom 30.09.2016 zur tagesschau-App gezeigt.

3. Wie verhält es sich analog mit dem Gebot, ausführliche Texte an einen Sendungsbezug zu koppeln?

Wo genau die Trennlinien künftig verlaufen werden, ist momentan noch Gegenstand der Beratungen.

Nordrhein-Westfalen

1. Wir nehmen die Umfrage von netzpolitik.org bei den Ländern zur Depublizierungspflicht wahr (siehe <https://netzpolitik.org/2017/was-macht-eigentlich-die-depublizierungspflicht/>). Trifft die hier angegebene Position Ihrer Landesregierung zu – und falls nicht: Wie ist Ihre Position?

Die NRW-Landesregierung strebt eine Abschaffung der sogenannten 7-Tage-Regelung an. Dies ist bereits ausdrücklich im Koalitionsvertrag festgehalten (Seite 114): "Beitragszahlerinnen und -zahler sollen die öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote über die im Rundfunkstaatsvertrag festgeschriebene 7-Tages-Frist hinaus abrufen können – online und mobil." Dabei ist der Landesregierung NRW ein fairer Ausgleich für die Urheber wichtig.

Eine Änderung des Rundfunkstaatsvertrages ist allerdings nur mit dem Einverständnis aller Bundesländer möglich. Entsprechend hat sich die Landesregierung NRW im Kreis der Bundesländer für eine Änderung von § 11d Abs. 2 im Rundfunkstaatsvertrag eingesetzt, der in Ziffer 2 eine grundsätzliche Depublikationsfrist für öffentlich-rechtliche Telemedienangebote von 7 Tagen enthält. Eine grundsätzlich positive Haltung der politischen Ebene hierzu konnte bereits erreicht werden. Mit den Einzelheiten der Überarbeitung des Telemedienkonzeptes für ARD, ZDF und Deutschlandradio im Rundfunkstaatsvertrag ist derzeit eine auf Fachebene eingesetzte Arbeitsgruppe der Bundesländer befasst, die so genannte Arbeitsgruppe Telemedienauftrag.

Die anhaltenden Auseinandersetzungen zwischen Verlegern und der ARD drehen sich insbesondere um die Regeln zur „Presseähnlichkeit“ öffentlich-rechtlicher Angebote, die der Rundfunkstaatsvertrag in seiner aktuellen Fassung nur mit „Sendungsbezug“ erlaubt. Mit Blick auf einen nächsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag stehen diese Begriffe in der Diskussion.

2. Inwiefern ist die einst eingeführte Beschreibung „presseähnlich“ aus Sicht Ihrer Landesregierung noch geeignet, um die Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Angebote im Internet zu beurteilen?

3. Wie verhält es sich analog mit dem Gebot, ausführliche Texte an einen Sendungsbezug zu koppeln?

Die bereits genannte, von den Bundesländern eingerichtete Arbeitsgruppe Telemedienauftrag befasst sich auch mit der Definition des „presseähnlichen Angebotes“ zur Abgrenzung von zulässigen und unzulässigen Telemedienangeboten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Dabei spielt auch der Aspekt des

Sendungsbezuges eine wichtige Rolle. Eine politische Entscheidung dazu wird es nicht vor Herbst 2017 geben. In jedem Falle werden aber die betroffenen Branchen einbezogen.

Rheinland-Pfalz

1. Wir nehmen die Umfrage von netzpolitik.org bei den Ländern zur Depublizierungspflicht wahr (siehe <https://netzpolitik.org/2017/was-macht-eigentlich-die-depublizierungspflicht/>). Trifft die hier angegebene Position Ihrer Landesregierung zu – und falls nicht: Wie ist Ihre Position?

Besonders für junge Menschen gehört die nicht-lineare Mediennutzung inzwischen zum Alltag. Es gilt daher, diese Angebote als das zu begreifen, was sie aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer längst sind: Vollwertige und eigenständige Angebotsformen. Die Landesregierung ist daher der Auffassung, dass die Vorschriften über den Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks der Überarbeitung bedürfen. Wie dieser zeitgemäß ausgestaltet werden kann, darüber diskutieren die Länder derzeit sehr intensiv. Dabei geht es auch um die Frage der Verweildauer von Inhalten. Diese unbegrenzt auf Abruf bereitzuhalten, scheitert teilweise bereits aus praktischen Gründen, beispielsweise, weil entsprechende Rechte nicht vorhanden sind. Diese Rechte in großem Maßstab zusätzlich zu erwerben, sehen wir mit Blick auf die Belastungen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler kritisch. Dort, wo dies kostenneutral möglich ist, hält die Landesregierung eine Flexibilisierung und Ausweitung der Verweildauern und eine – zumindest teilweise – „Entkoppelung“ vom Zeitpunkt der Fernsehausstrahlung aber für sinnvoll und notwendig.

2. Inwiefern ist die einst eingeführte Beschreibung „presseähnlich“ aus Sicht Ihrer Landesregierung noch geeignet, um die Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Angebote im Internet zu beurteilen?

Gerade im Zeitalter von fake news und social bots haben der öffentlich-rechtliche Rundfunk, aber auch die privaten Zeitschriftenverleger eine große Verantwortung für unsere Gesellschaft. Damit die Akteure dem gerecht werden können, ist ihnen aber auch Raum zur Entfaltung zu geben. Das Verbot der Presseähnlichkeit dient derzeit hier als „Raumteiler“. Online hat sich inzwischen eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote herausgebildet. Diese Vielfalt kann nur positiv sein. Aus Sicht der Landesregierung muss vor allem die praktische Handhabung des Verbotes der Presseähnlichkeit verbessert werden. Dies hat der Streit um die Tagesschau-App gezeigt. Auch hierzu führen die Länder derzeit Gespräche.

3. Wie verhält es sich analog mit dem Gebot, ausführliche Texte an einen Sendungsbezug zu koppeln?

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks liegt nach wie vor in audiovisuellen Angeboten. Dennoch kann die Verwendung von Texten aus Gründen des barrierefreien Zugangs oder im Rahmen einer bestimmten Nutzungsumgebung (z.B. mobile Nutzung) gegenüber Bild und Ton sinnvoll oder sogar geboten sein. Aus diesem Grund muss das Verbot der Presseähnlichkeit Ausnahmen vorsehen. Dem wird derzeit dadurch Rechnung getragen, dass Texte mit Sendungsbezug zulässig sind. Die Online-Angebote werden allerdings zunehmend eigenständig genutzt und dienen nicht mehr nur der Vertiefung von

Sendungen aus dem linearen Rundfunkangebot. Man wird daher diskutieren müssen, ob der Sendungsbezug als Anknüpfungspunkt weiterhin sinnvoll ist.

Siehe zudem ZAPP-Interview mit StS Heike Raab.

Saarland

(Keine Einzelantworten.)

Auf ihrer Jahreskonferenz vom 23. – 25. Oktober 2013 in Heidelberg beschlossen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, den Telemedienauftrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio zeitgemäß fortzuentwickeln und insbesondere die 7-Tage-Regelung zu ersetzen. Dieser Beschluss, zur zeitgemäßen Fortentwicklung des Telemedienauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, wurde in der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15. - 17. Oktober 2014 in Potsdam nochmals bekräftigt.

Das Saarland ist weiterhin der Auffassung, dass der Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zeitgemäß weiterentwickelt werden muss. Das gilt auch für den Begriff der „Presseähnlichkeit“. Für die deutschen Presseunternehmen stellt das Verbot der „Presseähnlichkeit“ jedoch eine wichtige Begrenzung der Online-Aktivitäten von ARD und ZDF im Hinblick auf die wirtschaftlichen Interessen der privatwirtschaftlich organisierten und finanzierten (Print)Konkurrenz dar. Die aktuelle Rechtsprechung zur Tagesschau-App belegt jedoch, dass hier eine Überarbeitung der bisherigen Regelung angezeigt ist. Insbesondere eine Konkretisierung, was unter Presseähnlichkeit zu verstehen ist, erscheint sinnvoll. Als Indiz für die Presseähnlichkeit eines Telemedienangebots gilt bislang vor allem seine Textlastigkeit. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk soll die Verwendung von Texten aber natürlich nicht verboten sein. Die Verwendung von Texten ist eine Kulturtechnik. Keine Mediengattung kann hier einen Monopolanspruch erheben. Die Verwendung von Texten statt Videos oder Audios kann insbesondere auch aus Gründen des barrierefreien Zugangs oder im Rahmen einer bestimmten Nutzungsumgebung (z.B. mobile Nutzung) sinnvoll sein. Daher sollen insbesondere Transkripte und ähnliche „sendungsbezogene“ Inhalte bei der Beurteilung der Presseähnlichkeit unschädlich sein.

Zur Aufarbeitung dieser noch offenen Fragen haben die Länder unter Vorsitz des Landes Sachsen-Anhalt, die „Arbeitsgemeinschaft Telemedienauftrag“ gebildet. Die hierbei entstandenen Novellierungsvorschläge werden derzeit von den Beteiligten (Länder, Rundfunkanstalten, Filmwirtschaft, Produzenten, Zeitungs- und Zeitschriftenverleger) noch intensiv diskutiert und erörtert. Die Meinungsbildung im Länderkreis und im Saarland ist noch nicht abgeschlossen. Insofern bitte ich Sie um Verständnis dahingehend, dass – auch im Hinblick auf die anstehenden Koalitionsgespräche – von Seiten der Staatskanzlei des Saarlandes zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreteren Aussagen getroffen werden können.

Sachsen

1. Wir nehmen die Umfrage von netzpolitik.org bei den Ländern zur Depublizierungspflicht wahr (siehe <https://netzpolitik.org/2017/was-macht-eigentlich-die-depublizierungspflicht/>). Trifft die hier angegebene Position Ihrer Landesregierung zu – und falls nicht: Wie ist Ihre Position?

Die unter dem oben eingefügten Link aufgeführte Positionierung der sächsischen Staatsregierung ist richtig wiedergegeben. Die sächsische Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass Sendungen unter Wegfall der sog. Sieben-Tage-Regelung künftig längerfristig auf Abruf angeboten werden dürfen, ohne dass „längerfristig“ in jedem Fall den gleichen Zeitraum meinen muss. Von entscheidender Bedeutung für den Zeitraum sind in erster Linie das Verhalten und die Interessen der Nutzer sowie der insoweit zur Verfügung stehende finanzielle Spielraum.

Die anhaltenden Auseinandersetzungen zwischen Verlegern und der ARD drehen sich insbesondere um die Regeln zur „Presseähnlichkeit“ öffentlich-rechtlicher Angebote, die der Rundfunkstaatsvertrag in seiner aktuellen Fassung nur mit „Sendungsbezug“ erlaubt. Mit Blick auf einen nächsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag stehen diese Begriffe in der Diskussion.

2. Inwiefern ist die einst eingeführte Beschreibung „presseähnlich“ aus Sicht Ihrer Landesregierung noch geeignet, um die Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Angebote im Internet zu beurteilen?

Die wichtige Bedeutung und Geeignetheit des Begriffes der Presseähnlichkeit ist nicht zuletzt in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Tagesschau-App deutlich geworden. Insofern erachtet die sächsische Staatsregierung den Begriff der Presseähnlichkeit als grundsätzlich geeignet, um die Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Telemedienangebote im Internet von Angeboten der Presse zu unterscheiden.

3. Wie verhält es sich analog mit dem Gebot, ausführliche Texte an einen Sendungsbezug zu koppeln?

Eine Streichung der Unterscheidung von sendungsbezogenen und nicht sendungsbezogenen Angeboten darf nicht zu einer zusätzlichen Zunahme wettbewerbsrechtlicher Rechtsstreite führen. Daher sind die Länder in der Pflicht, mit einer entsprechenden Formulierung im Rundfunkstaatsvertrag dafür Sorge zu tragen, dass es den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch künftig nicht verwehrt wird, gerichtsfest solche Telemedien anzubieten, die aktuell unter den Begriff „sendungsbezogene Telemedien“ fallen. Die hierzu diskutierten Vorschläge lassen dies erwarten.

Sachsen-Anhalt

1. Wir nehmen die Umfrage von netzpolitik.org bei den Ländern zur Depublizierungspflicht wahr (siehe <https://netzpolitik.org/2017/was-macht-eigentlich-die-depublizierungspflicht/>). Trifft die hier angegebene Position Ihrer Landesregierung zu – und falls nicht: Wie ist Ihre Position?

Die in der Umfrage angegebene Position beruht auf der Koalitionsvereinbarung, die von den die Landesregierung von Sachsen-Anhalt tragenden Parteien geschlossen wurde. Diese Position wird derzeit von der Landesregierung in die Verhandlungen der Länder um eine Novellierung des Telemedienauftrags eingebracht.

Die anhaltenden Auseinandersetzungen zwischen Verlegern und der ARD drehen sich insbesondere um die Regeln zur „Presseähnlichkeit“ öffentlich-rechtlicher Angebote, die der Rundfunkstaatsvertrag in seiner aktuellen

Fassung nur mit „Sendungsbezug“ erlaubt. Mit Blick auf einen nächsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag stehen diese Begriffe in der Diskussion.

2. Inwiefern ist die einst eingeführte Beschreibung „presseähnlich“ aus Sicht Ihrer Landesregierung noch geeignet, um die Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Angebote im Internet zu beurteilen?

Der Rundfunkstaatsvertrag umschreibt in den §§ 11 d bis 11 f den sogenannten Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Diese Regelungen gelten seit dem 1.6.2009. Mit dem neuen § 11 g Rundfunkstaatsvertrag wurden ARD und ZDF ab dem 1.10.2016 zusätzlich beauftragt, ausschließlich im Internet das neue Jugendangebot „Funk“ gemeinsam anzubieten. Die gesamte Beauftragung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet berücksichtigt den sogenannten Beihilfekompromiss vom 24.4.2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der EU-Kommission. Auch zukünftig muss durch eine klare Auftragsdefinition sichergestellt sein, dass die von der Allgemeinheit finanzierten öffentlich-rechtlichen Angebote nicht zu unnötigen Wettbewerbsverzerrungen führen, zum Beispiel zum Nachteil der Presseverlage. Zur Beurteilung einer eventuellen Presseähnlichkeit eines öffentlich-rechtlichen Telemedienangebots ist dieses mit gedruckten Ausgaben von Zeitungen oder Zeitschriften zu vergleichen. In welcher Weise dieser Vergleich durchzuführen ist, hat der Bundesgerichtshof auf der Grundlage des Rundfunkstaatsvertrags und dessen amtlicher Begründung in seinem Urteil zur Tagesschau-App festgestellt (Urteil vom 30.4.2015, I ZR 13/14). Die Forderung, dass öffentlich-rechtliche Telemedienangebote in dem vorstehenden dargelegten Sinn nicht presseähnlich sein dürfen, ist weiterhin begründet.

3. Wie verhält es sich analog mit dem Gebot, ausführliche Texte an einen Sendungsbezug zu koppeln?

Nichtsendungsbezogene presseähnliche Angebote der Rundfunkanstalten sind nach geltender Rechtslage in Telemedien nicht zulässig. Wird hingegen der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im Telemedienangebot ausgewiesen, sind auch ausführliche Textbeiträge unproblematisch, wie z. B. die sogenannte Verschriftung von Sendemanuskripten. Daher sollte auch zukünftig durch einen solchen von der Rundfunkanstalt nachgewiesenen Sendungsbezug die Möglichkeit bestehen, dass ausführliche Textbeiträge in den Telemedienangeboten vorhanden sein können. Andernfalls würden vor allem aus Nutzersicht sinnvolle Hintergrundinformationen zu Hörfunk- und Fernsehsendungen entfallen. Grundsätzlich kommt es bei der zeitgemäßen Novellierung des Telemedienauftrags darauf an, dass die Rundfunkanstalten ihre Internetangebote so gestalten sollen, wie alle anderen modernen Internetangebote auch gestaltet sind, nämlich multimedial. Eine „Bleiwüste“ im öffentlich-rechtlichen Internetangebot soll es ebenso wenig geben, wie Videoschnipsel ohne erklärende textliche Einbettung. Öffentlich-rechtliche Telemedienangebote, die Bild, Bewegtbild, Ton und Text enthalten und diese Elemente miteinander verbinden, wird man nicht als presseähnliche Angebote bezeichnen können. Konflikte mit Presseverlagen dürften bei einer solchen weitgehend multimedialen Gestaltung vermeidbar sein.

Schleswig-Holstein

1. Wir nehmen die Umfrage von netzpolitik.org bei den Ländern zur Depublizierungspflicht wahr (siehe <https://netzpolitik.org/2017/was-macht->

eigentlich-die-depublizierungspflicht/). Trifft die hier angegebene Position Ihrer Landesregierung zu – und falls nicht: Wie ist Ihre Position?

Die Äußerungen der Landesregierung wurden nur bedingt korrekt wiedergegeben. Die grundsätzliche Tendenz einer Liberalisierung der Depublizierungspflicht wird von der Landesregierung ausdrücklich unterstützt – allerdings unter Wahrung gewisser Schranken.

Hier die Antwort der Landesregierung auf die Anfrage von netzpolitik.org:

Die Länder denken aktuell über eine Überarbeitung des öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrags nach. Die eigens hierfür von den Ländern eingesetzte „AG Telemedienauftrag“ führt seit geraumer Zeit entsprechende Gespräche. Schleswig-Holstein unterstützt dabei - in Anlehnung an die Regelungen des Jugendangebots - einen möglichst umfassenden Ansatz, der sich nicht allein auf die Anpassung von Verweildauern beschränkt. Insbesondere soll nicht mehr zwischen sendungs- und nichtsendungsbezogenen Telemedien unterschieden werden. Allerdings gilt bei allen Überlegungen eines unverändert: Die berechtigten Interessen der privaten Rundfunkveranstalter sowie insbesondere auch der Presseverlage müssen nach wie vor angemessen berücksichtigt werden. Die Öffnung des Auftrags auf der einen Seite muss mit einer höheren Begründungspflicht öffentlich-rechtlichen Handelns einhergehen.

Diese Aussage hat unverändert Gültigkeit.

Die anhaltenden Auseinandersetzungen zwischen Verlegern und der ARD drehen sich insbesondere um die Regeln zur „Presseähnlichkeit“ öffentlich-rechtlicher Angebote, die der Rundfunkstaatsvertrag in seiner aktuellen Fassung nur mit „Sendungsbezug“ erlaubt. Mit Blick auf einen nächsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag stehen diese Begriffe in der Diskussion.

2. Inwiefern ist die einst eingeführte Beschreibung „presseähnlich“ aus Sicht Ihrer Landesregierung noch geeignet, um die Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Angebote im Internet zu beurteilen?

Nicht der Verbreitungsweg ist wichtig, sondern der Inhalt an sich. Dabei bedarf es allerdings einer publizistischen Relevanz des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Angebots sowie einer Abwägung mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (z.B. Rechtekosten). Die Öffnung des Auftrags für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk muss deshalb einhergehen mit einer höheren Begründungspflicht öffentlich-rechtlichen Handelns. Außerdem darf das bestehende Schutzniveau für die Verleger nicht beeinträchtigt werden. Öffentlich-rechtliche Angebote dürfen keine beitragsfinanzierte Konkurrenz für Bezahl-Angebote der Presse sein.

Auch wenn die Interessen der Presseverlage zu berücksichtigen sind, so darf dies die Handlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht über Gebühr beschneiden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat eine verfassungsgerichtlich festgestellte Entwicklungsgarantie, und es ist Aufgabe der Länder, diese Garantie rechtlich umzusetzen.

3. Wie verhält es sich analog mit dem Gebot, ausführliche Texte an einen Sendungsbezug zu koppeln?

Die Medienregulierung muss auf die immer weiter fortschreitende Konvergenz der Medien reagieren. Bei der Beauftragung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks müssen wir weg von einer Regulierung unterschiedlicher Verbreitungswege und hin zu einer Regulierung von Inhalten. Wollen die Länder der verfassungsrechtlich verankerten Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Bereich der Telemedien gerecht werden, sollte zukünftig deshalb insbesondere nicht mehr zwischen sendungs- und nichtsendungsbezogenen Telemedien unterschieden werden.

Thüringen

Siehe ZAPP-Interview mit Medien-StS Malte Krückels.

Umfrage: Daniel Bouhs